

An das  
Vermessungsbüro Uttenweiler  
Dipl.- Ing. (FH) Anja Uttenweiler  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Pfitznerstraße 6

72336 Balingen

## Antrag über die Durchführung von Vermessungsleistungen

Antragsteller (Zahlungspflichtiger)

Name:	Bauort:
Straße:	Gemarkung:
Ort:	Flurstücks-Nr:
Telefon:	Bodenwert / Gebäudewert:
e-mail:	Käufer:

Hiermit wird das Vermessungsbüro Uttenweiler mit der Durchführung folgender Arbeiten beauftragt:

**Flurstückszerlegung**

nach näheren Angaben des neuen Grenzverlaufs an Ort und Stelle

nach *festgesetzter, genauer* Flächenangabe (1000 m<sup>2</sup>)

nach dem bei der Gemeinde einzusehenden Bebauungsplan

nach *ungefährer* Flächenangabe

nach beiliegendem Lageplan

Kaufvertrag liegt als Kopie bei

**Grenzfeststellung und Grenzvorweisung**

**Gebäudeaufnahme**

**Sonstiges:**

Auf dem zu vermessenden Grundstück stehende noch nicht eingemessenen Gebäude sind einzumessen.

Die Vermessungen werden nach dem Landesgebührengesetz abgerechnet. Dabei sind allein die gebildeten Flurstücke sowie die Bodenrichtwerte (laut Kaufvertrag bzw. Bodenwerttabelle der Gemeinde) maßgebend.

Die anfallenden Gebühren übernimmt der Antragsteller.

Wenn der Veränderungsnachweis nicht innerhalb von 24 Monaten grundbuchmäßig wird, trägt der Zahlungspflichtige die Kosten für die Rückgängigmachung nach der Gebührenordnung.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Fernmündlich aufgenommen am

\_\_\_\_\_

Gebührenpflichtiger abweichend vom Antragsteller:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Erfüllungsort aller Leistungen aus dem Auftragsverhältnis ist Balingen.
2. Die Vergütungen werden auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR) vom 26.07.2010, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 12 am 06.08.2010, berechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

3. Mehrere Auftraggeber haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
4. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Veräußerung des Grundstückes, auf das sich der Antrag bezieht, dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für den Fall der Veräußerung des Grundstückes, auf das sich der Auftrag bezieht, tritt der Auftraggeber seinen Zahlungsanspruch gegen den Käufer bis zur Höhe der Vergütungsforderung einschließlich eventuell angefallener Zinsen und Kosten an den Auftragnehmer ab.

6. Im Rahmen der Gewährleistung ist der Auftraggeber berechtigt, Nachbesserungen zu verlangen. Ist eine Nachbesserung nicht oder nicht mehr möglich, so ist der Auftraggeber wahlweise zur Wandelung oder zur Minderung berechtigt.
7. Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.